



Projekt-Nr. 4122-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Zusammenstellung bereits vorliegender wesentlicher umweltbezogener Stellungnahmen

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Benningen“

Gemeinde Benningen

Stand: 20. Juli 2022



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



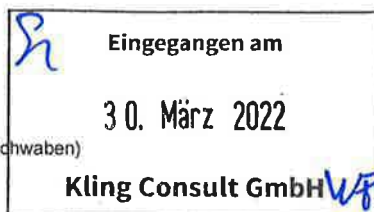
Tiefbau



SIGEKO

**Zusammenstellung bereits vorliegender wesentlicher umweltbezogener
Stellungnahmen nach Einschätzung der Gemeinde**

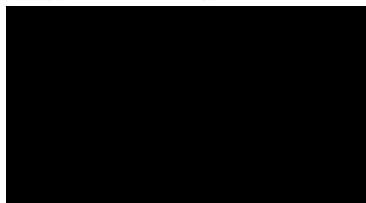
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach – Mindelheim, Schreiben vom 29. März 2022
- Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz, Mindelheim, Schreiben vom 8. April 2022
- Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz und Landschaftspflege, Mindelheim, Schreiben vom 21. April 2022
- Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Mindelheim, Schreiben vom 29. März 2022
- Regionalverband Donau-Iller, Ulm, Schreiben vom 27. April 2022
- Wasserwirtschaftsamt Kempten, Schreiben vom 8. April 2022



AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
122-405-KCK vom 18.03.2022



Mindelheim, 29.03.2022

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Benningen“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

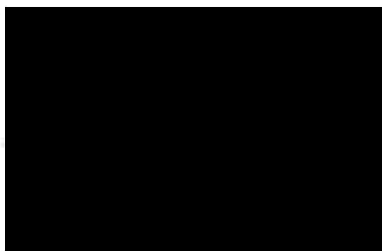
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim wie folgt Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich den naturschutzfachlichen Ausgleich auf der Maßnahmenfläche.

Bei der Anlage des Biotops ist durch die Auswahl der Saatgutmischungen und der standortangepassten Pflegemaßnahmen (z.B. Beweidung) darauf zu achten, dass sich auf der Maßnahmenfläche keine Stickstoffsensiblen Subtypen des geplanten Biotoptyps angesiedelt werden, um die Entwicklung oder die Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld der geplanten PV-Anlage nicht zu gefährden.

Belange der Forstwirtschaft sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

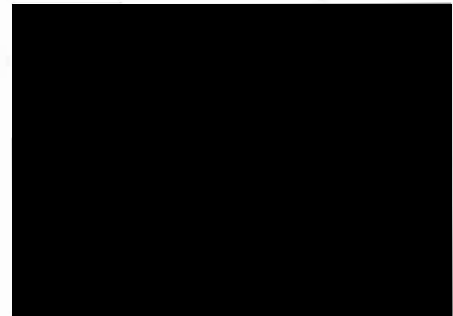


82 Eingegangen am
12. April 2022
Kling Consult GmbH WP

Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

Immissionsschutz

Kling Consult GmbH
Team Raumordnungsplanung
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach



Datum 08.04.2022

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1. Gemeinde Gemeinde Benningen Hauptstr. 18 87734 Benningen
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet „Solarpark Benningen“ <input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 22.04.2022 (§ 4 BauGB)



Postadresse
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (0 82 61) 9 95 - 0
Telefax (0 82 61) 9 95 - 3 33
www.unterallgaeu.de
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse
Sparkasse MM-LI-MN
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

Verfahrensstand: 09.03.2022

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange

- Immissionsschutz -

2.1 Keine Äußerung bzw. keine Bedenken und Anregungen2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

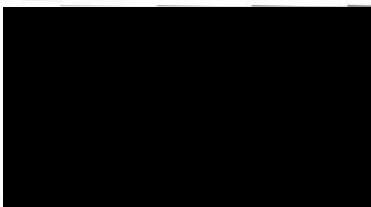
 Einwendungen

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage befindet sich auf den Flurnummern 455, 469, 470, 470/2, 512 (Teilfläche), 513, 513/2, jeweils Gemarkung Benningen, südwestlich der Gemeinde Benningen. Westlich an den Solarpark angrenzend verläuft die Bahntrasse Memmingen - Kempten. Im Südosten an das Plangebiet schließt das landwirtschaftliche Anwesen „Riedbauer“ (Flur-Nr. 506) an. Auch im Nordwesten des Solarparks befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Anlage auf Flur-Nr. 469/3 eine Wohnbebauung.

Es ist durch ein Gutachten nachzuweisen, dass auf den angrenzenden Flächen (Flur-Nr. 469/3, 506, Gem. Benningen) keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendwirkung auftreten (max. 30 min. am Tag, max. 30 Tage im Jahr).

 Rechtsgrundlagen

§50 BImSchG

 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage



Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Baugesetzbuch

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Kommune die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Kommune.

Eingangsvermerk KC:

1. Gemeinde Benningen		<i>AZ KC: 4122-405-KCK · mk-wd</i>	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan „....“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Landschaftsplan	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Benningen“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mit integriertem Grünordnungsplan	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht	
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan			
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung			
Verfahrensstand: Vorentwurf			
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 22. April 2022			
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)			
2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange			
<i>Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und E-Mail-Adresse)</i>			
Untere Naturschutzbehörde LRA Unterallgäu			
Bad Wörishofer Straße 33			
87719 Mindelheim			
naturschutz@lra.unterallgäu.de			
2.1 <input type="checkbox"/> keine Anregungen			
2.2 <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen			
2.3 <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes			



**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Baugesetzbuch**

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage; insbesondere Informationen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Bitte die gesonderte naturschutzfachliche Stellungnahme beachten!

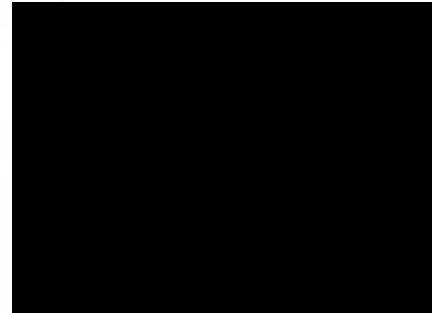
Kling Consult GmbH
Team Raumordnungsplanung
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

.....
Unterschrift, Dienstbezeichnung
Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege

Mindelheim, 21.04.2022

.....
Ort, Datum

Kling Consult GmbH
Burgauer Str. 30
86381 Krumbach



Datum

21.04.2022

Belange des Naturschutzes

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Benningen“, Gemeinde Benningen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans mit integrierter Grünordnungsplanung. Die vorliegende Planung wurde u. a. auf Grundlage der nach dem StMB-Schreiben vom 10.12.2021 anzuwendenden „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (2021)“ geprüft.

Grundsätzlich besteht mit der o. g. Planung unter Berücksichtigung folgender Einwendungen / Anmerkungen naturschutzfachliches Einverständnis.

Sicherung Dauergrünland für die landwirtschaftliche Folgenutzung:

Eine Teilfläche des Geltungsbereichs ist als Dauergrünland eingestuft. Für die Folgenutzung ist für den entsprechenden Teilbereich der Erhalt des Dauergrünlandstatus in der Satzung zu sichern. Die Sicherung des Dauergrünland kann in der Form geschehen, dass für eine Dauer von mind. 5 Jahre ab Beginn der landwirtschaftlichen Folgenutzung eine Grünland- oder Weidewirtschaft festgesetzt wird. Ohne entsprechende Sicherung des Dauergrünlandstatus muss die untere Naturschutzbehörde von einem Verbotstatbestand gemäß Art. 3. Abs. 4 Nr. 1 BayNatSchG ausgehen. Um diesem zu genehmigen muss formal ein Antrag auf Ausnahme vom Umbruchverbot für Dauergrünland mit gleichwertigen Ersatz-Einsaatflächen gestellt werden.



Beweidungskonzept:

In der vorliegenden Planung ist zur Pflege des mäßigen extensiven genutzten, artenreichen Grünlandes (G212) optional eine Beweidung vorgeschlagen worden. Eine optionale Beweidung kann nur vorgeschlagen werden, wenn mit der Beweidung auch der Erhalt und die Pflege des Biotopnutzungstyps (BNT) G212 gesichert bzw. geregelt ist. Eine Beweidung mit Schafen zum Beispiel kann nur mit einer Stoßbeweidung erfolgen, um eine gleichmäßige Reduktion der Biomasse zu gewährleisten. Bei zu wenig Schafen auf der Fläche kommt es zu einer sehr selektiven Reduktion fast ausschließlich krautiger Arten, in deren Folge der BNT G212 nicht erreicht werden kann.

Aushagerung:

Die Flächen im Geltungsbereich wurden zuvor intensiv genutzt. Mit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung geht eine erhebliche Nährstoffanreicherung einher. Maßnahmen zur Artenanreicherung sind bei hohen Nährstoffressourcen aufgrund der Konkurrenzverschiebung zugunsten weniger und konkurrenzstarker Arten, die die Nährstoffe am effektivsten ausnutzen können, von vornherein zum Scheitern verurteilt. Daher ist vor den Maßnahmen zur Artenanreicherung eine Aushagerungsphase von mindestens 3 Jahren durch Schröpfschnitte mit Entfernung des Mähguts und Verzicht auf Düngemittel und Pestizide anzusetzen. Schröpfschnitte können intensiv, also 4 bis 5 mal im Jahr erfolgen.

Autochthones Saat Ursprungsgebiet 17 „Südliches Alpenvorland“:

Der Geltungsbereich befindet sich im Ursprungsgebiet 17 „Südliches Alpenvorland“. Die exemplarisch vorgeschlagenen Saatgutmischungen von Rieger-Hoffmann Nr. 1 und Nr. 8 sind nicht für das Ursprungsgebiet 17 verfügbar.

Grundsätzlich gilt für künstlich vermehrtes Saat- und Pflanzgut gemäß § 40 BNatSchG, dass deren Ausbringung in der freien Natur zu nicht land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken ohne gleichen genetischen Ursprung zur Aussaatfläche einer Genehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde bedarf. Bei dieser Vermeidungsmaßnahme durch naturnahe Gestaltung der PV-Freiflächenanlage steht grundsätzlich die energiewirtschaftliche bzw. naturschutzfachliche Nutzung im Vordergrund, weshalb der landwirtschaftliche Zweck nicht zu begründen ist. Um die Vollzugfähigkeit der Bebauungsplanung zu sichern sind mit der Umsetzung verbundene Ausnahmegenehmigungen zu vermeiden.

Nach Erfahrungen der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen von Bauleitverfahren ist es zielführender eine Artenliste, ähnlich den in der Bebauungsplanung üblichen Pflanzlisten, zusammenzustellen, um ein vollzugsfähigen Bebauungsplan zu gestalten. I. d. R. ist bei größeren Saatgutzusammenstellungen, wie hier erforderlich, eine individuelle Saatgutzusammenstellung durch den Saatguthersteller möglich. Die Artenlisten für die Saatgutmischungen sollten wie folgt zusammengestellt werden:

Für den BNT G212 muss sich die Artenliste aus der Schnittmenge zwischen den Anforderungen an den BNT G212 (siehe: BayKomV Arbeitshilfe zur Biotopwertliste - verbale Kurzbeschreibung Tab. 2 Seite 23) i. V. m. §30 BNatSchG Kartierschlüssel (Tafel: 31, 34 und 36) und der Positivliste für das Ursprungsgebiet 17 (LfU 2019) ergeben. Entsprechend den Anforderung der BayKomV Arbeitshilfe zur Biotopwertliste - verbale Kurzbeschreibung Tab. 2 Seite 23 muss die Saatgutmischen mit mindestens 10 wiesentypischen krautigen Arten und mindestens 1 Magerkeitszeiger enthalten.

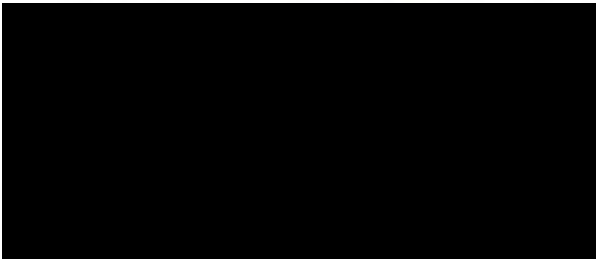
Bezüglich der Ansaat für den Staudensaum muss eine Artenliste ähnlich dem Vorgehen zum BNT G212 erstellt werden. Gemäß der vorliegenden Planung wird hier ebenfalls eine artenreiche Ausprägung angestrebt. Passend zu den Standortbedingungen sollte hier die Zusammenstellung in Abhängigkeit zu den Anforderungen der BayKomV Arbeitshilfe zur Biotopwertliste - verbale Kurzbeschreibung K13ff ab Seite 40 aus Arten der Positivliste für das Ursprungsgebiet 17 (LfU 2019) zusammengestellt werden. Mindestanforderung ist hier, dass mindestens eine der in der verbalen Kurzbeschreibung des BNTs aufgeführten Arten

enthalten ist und der Kräuteranteil mindestens 70% beträgt. Die Pflege für die Staudensäume sollte zur Förderung der Insektenvielfalt alle 3 Jahre abschnittsweise erfolgen.

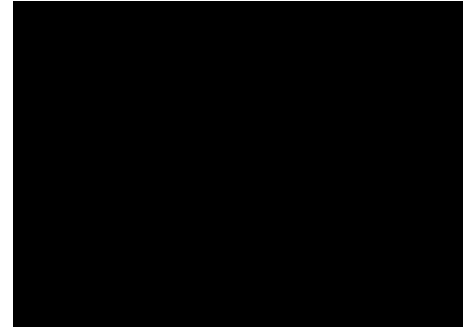
Eingrünung unter Beachtung gültiger Grenzabstände:

Die Eingrünungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung gültiger Grenzabstände (i. d. R. 2 m und zu landwirtschaftlichen Flächen 4 m) zu planen. Damit soll sichergestellt sein, dass die Gehölze frei wachsend erhalten werden können und so eine wirkungsvolle Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe ins Landschaftsbild ermöglicht wird. Daher ist der Staudensaum auf mind. 2 m einzuplanen. Da die 2-reihigen Anpflanzungen auf einer Breite von 3m den gängigen Pflanzabständen entsprechen, wird eine Eingrünung auf insgesamt 5 m Breite empfohlen.

Für Rückfragen steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung.



Per E-Mail
Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach



Datum 29.03.2022

**Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Benningen“ durch die Gemeinde Benningen;
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Benningen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Öffentliche Wasserversorgung

Die im Plangebiet vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage erfordert keinen Anschluss an die kommunale Wasserversorgung (siehe Nr. 14 der Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Benningen“, Vorentwurf vom 09.03.2022).

Das Plangebiet grenzt im Süden an das Wasserschutzgebiet für die Trinkwasserversorgung der Stadt Memmingen (Brunnen 1 und 2) an. Das Wasserschutzgebiet wurde mit Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.12.2001 festgesetzt.

In Nr. 11 der Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Benningen“ (Vorentwurf vom 09.03.2022) wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet am Rand des Wasserschutzgebietes Memmingen liegt. Eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes sei deswegen aber nicht zu befürchten. Weiterhin wird angeführt, dass sich durch die künftig im Plangebiet stattfindende extensive Grünlandnutzung, bei der keine organischen und anorganischen Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel ausgebracht würden, die Belastung des Grundwassers verringern werde.



Auch das Landratsamt geht davon aus, dass mit der geplanten PV-Anlage in unmittelbarer Nähe zum Wasserschutzgebiet Memmingen keine nachteiligen Einwirkungen auf das Grundwasser eintreten werden, das die Stadt Memmingen für ihre Trinkwasserversorgung nutzt.

Es bestehen deshalb keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Benningen“.

2. Abwasserbeseitigung

Aufgrund der Nutzung des Plangebiets als Standort für eine PV-Anlage fällt dort voraussichtlich kein Abwasser an. Sollten in das Betriebsgebäude sanitäre Anlagen eingebaut werden, ist das anfallende häusliche Schmutzwasser nach Möglichkeit über eine kommunale Kläranlage oder eine Kleinkläranlage zu entsorgen. Eine Einleitung von ungereinigtem Schmutzwasser in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser ist nicht zulässig.

3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das auf den Solarmodulen der geplanten PV-Anlage anfallende Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen ab und versickert über die belebte Bodenzone. Auch das von der Dachfläche der Betriebsgebäude abfließende Wasser kann über eine flächenhafte Versickerung vor Ort dem Grundwasser zugeführt werden.

Es erfolgt daher keine gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser. Eine Erlaubnispflicht besteht daher nicht.

4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Durch die immer mehr auftretenden Starkregenereignisse ergaben sich auch Überschwemmungen bzw. Schäden durch wild abfließendes Hang- und Schichtwasser im Landkreis. Deshalb wird durch die Untere Wasserbehörde ein besonderes Augenmerk auf die Betrachtung von wild abfließenden Hang- und Schichtwasser bei geplanten Bauungen gerichtet.

Aufgrund der topographischen Lage muss mit wild abfließenden Oberflächen- und Schichtwasser gerechnet werden. Daher sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das geplante Wohngebiet mögliche Gefährdungen durch wild abfließendes Hang- bzw. Schichtwasser zu betrachten und eine Aussage darüber zu treffen. Es ist nachzuweisen, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert wird.

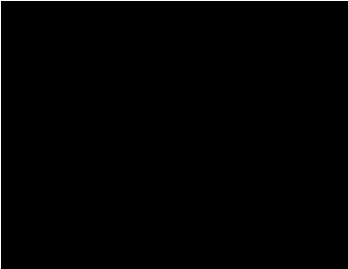
Hinsichtlich der immer stärker auftretenden Überflutungsrisiken sollten folgende Merkblätter bei der Aufstellung einer Bauleitplanung Beachtung finden:

- Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge – Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken“

- DWA-Themenheft T1/2013 "Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge"
- Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“

5. Oberflächengewässer

Der geplante Vorhabensbereich grenzt östlich direkt an den Riedbach an. Zum Riedbach ist ein entsprechender Abstand einzuhalten. Um Beachtung der wasserwirtschaftlichen Vorgaben durch das Wasserwirtschaftsamtes Kempten wird gebeten.



Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

per E-Mail an: kc@klingconsult.de

Datum: 27.04.2022

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Benningen“, Gemeinde Benningen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

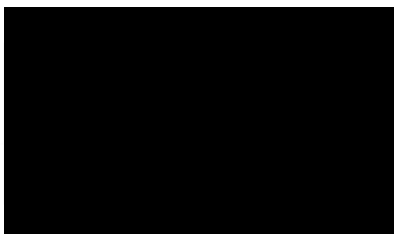
Die plangegenständliche Fläche liegt gemäß PS B II 1 Z (4) des Regionalplanentwurfs innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Von einem Einwand kann hier aufgrund der Lage zwischen Bahnlinie und Hochspannungsleitung abgesehen werden.

Gemäß Regionalplanentwurf (Plansatz B V 1.2.1 Z (6)) werden Flächen für einen zweigleisigen Ausbau sowie in Plansatz B V 1.2.1 Z (7) die Flächen für eine Elektrifizierung der Schienenstrecke Ulm – Memmingen – [Kempten] als Vorranggebiet festgelegt. Raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Ausbau und dem anschließenden Betrieb sowie einer Elektrifizierung entgegenstehen, sind nicht zulässig.

Die vorliegende Planung sieht aktuell nach Einschätzungen der Geschäftsstelle keinen ausreichenden Abstand zur Bestandstrecke vor. Genaue Werte sind mit den zuständigen Stellen abzuklären. Ein Ausbau der Bahnstrecke auf westlicher Seite wird, anders als im Erläuterungsbericht suggeriert, durch eine Bestandbebauung erschwert.

Es ist fachlich fundiert sicherzustellen, dass ein zweigleisiger Ausbau sowie eine Elektrifizierung durch die o.g. Planungen nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden. Der Planung kann daher nur zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, dass – beispielsweise durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zur Bahnlinie oder durch entsprechende Rückbauverpflichtungen zu Gunsten des Ausbaus der Schienenstrecke – die geplante Weiterentwicklung der Strecke Ulm – Memmingen – [Kempten] nicht beeinträchtigt wird.

Weitere Anregungen oder Einwände bestehen nicht.

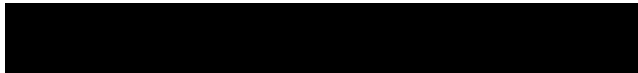




WWA Kempten - Postfach 26 44 - 87416 Kempten

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Ihre Nachricht



Datum
08.04.2022

**Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Benningen“,
Gemeinde Benningen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

2. Wasserversorgung/WSG

Rund 300 Meter östlich des geplanten Solarparks befindet sich das mit Verordnung von 06.12.2001 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet in den Gemeinden Benningen, Lachen, Wolfertschwenden und Woringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen.

Für das Plangebiet ist kein Anschluss an eine Wasserversorgungsanlage geplant.



3. Grundwasserstände

Es liegen uns keine Daten zu Grundwasserständen vor.

4. Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt auf der gesamten Länge (ca. 700 m) direkt an das westliche (orographisch gesehen linke) Ufer des Kressenbachs (Gewässer 3. Ordnung), welcher im Bebauungsplan fälschlicherweise als Riedbach bezeichnet wird. Dem Wasserwirtschaftsamt Kempten sind innerhalb des Geltungsbereichs keine Überschwemmungsgebiete bekannt. Das Vorhaben befindet sich jedoch vollständig im wassersensiblen Auebereich des Kressenbachs. Demnach muss bei großen Hochwasserereignissen von weitflächigen Überflutungen im Vorhabensbereich ausgegangen werden. Die hochwassergefährdeten Anlagenteile sind demnach hochwassersicher (ca. 0,6 bis 0,7 m über dem Urgelände – geplant = 0,8 m) auszubilden. Durch die Anlagen darf keine nennenswerte Abflussveränderung zu Ungunsten Dritter herbeigeführt werden (z. B. keine Geländeanhebungen, Abstand Unterkante Umzäunung mindestens 0,15 m über dem Urgelände, ...). Ggf. verlorengelender Retentionsraum ist funktionsgleich im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen).

5. Gewässerökologie

Entlang des Kressenbachs ist linksufrig ein 10 m breiter Uferpufferstreifen ab der linken Böschungsoberkante des Gewässers (geplant 4,5 m) für die naturnahe (hydromorphologische und aueregnete) Eigenentwicklung des Gewässers von sämtlichen Anlagen (z. B. Zäune, Solarmodule und Ähnliches), Geländeanhebungen und aufremder Bepflanzung frei zu halten ist. Eine abschnittsweise Bepflanzung und die Pflege dieses Uferpufferstreifens hat aueregnet zu erfolgen.



Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen,

